



Sitzung vom

24. Januar 2012

Mitgeteilt den

24. Januar 2012

Protokoll Nr.

55

Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.270)

Allgemeines

Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien, wie beispielsweise dasjenige der Subsidiarität. Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann und Hilfe auch von dritter Seite nicht möglich ist. Die Sozialhilfe ist denn subsidiär zu Leistungen und freiwilligen Leistungen Dritter verpflichtet. Zudem müssen sich Personen, welche öffentliche Unterstützung beanspruchen, aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und der Eigenverantwortung des Sozialhilfeempfängers auch wirtschaftlich verhalten.

Das Recht auf persönliche Freiheit, welches das Recht auf Bewegungsfreiheit einschliesst, enthält nicht ein Recht auf freie Wahl des Verkehrsmittels. Auflagen und Weisungen im Zusammenhang mit der Benutzung und dem Halten eines Motorfahrzeuges tangieren in der Regel die persönliche Freiheit einer Person, welche öffentlich unterstützt wird, nicht.

Mobilität

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. SKOS-Richtlinien Kapitel B.2) sind die Kosten für den öffentlichen Nahverkehr, das Halbtaxabonnement und den Unterhalt von Fahrrad und Mofa inbegriffen. Diese Aufwendungen garantieren grundsätzlich die Mobilität der unterstützten Person. Die Anschaffungs- und Betriebskosten für ein Motorfahrzeug können einen erheblichen Teil im Budget ausmachen. Bei der Berechnung der öffentlichen Unterstützung bleiben solche Ausgabenpositionen grundsätzlich unberücksichtigt. Werden die Betriebskosten nicht als Ausgaben berücksichtigt, kann der Unterhalt eines Motorfahrzeuges nur durch Zweckentfremdung der öffentlichen Unterstützung sichergestellt werden. Dies kann insbesondere dort nicht to-

leriert werden, wo weitere Familienangehörige vom Unterstützungsbudget betroffen sind. Es muss in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass wegen der Zweckentfremdung der Unterstützungsleistungen der Lebensunterhalt der Familie nicht mehr gesichert ist.

Motorfahrzeug

Es entspricht einem in der Schweiz weit verbreiteten Grundsatz in der Sozialhilfe, dass eine Person, die öffentlich unterstützt wird, ein Motorfahrzeug nur zu Eigentum haben oder – sofern es im Eigentum Dritter steht – regelmässig benutzen oder besitzen darf, wenn sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen darauf angewiesen ist. In diesen Fällen gelten die Betriebskosten als krankheitsbedingte Mehrauslagen bzw. als Erwerbsunkosten und werden im Budget als situationsbedingte Leistungen zusätzlich im Unterstützungsbudget eingerechnet. Eine Person ist aus beruflichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn der Arbeitsort aufgrund des Wohnortes oder der Arbeitszeiten (z.B. unregelmässig, Schichtbetrieb) nicht in zumutbarer Weise mit dem öffentlichen Verkehrsmittel oder innert nützlicher Zeit erreicht werden kann. Eine Person ist beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung nur mit Benützung eines Motorfahrzeuges gewährleistet werden kann. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist oder nicht. Gründe, die der blossen Erleichterung des Tagesablaufs dienen, genügen in keinem Fall, um die Unzumutbarkeit zu begründen.

Sind keine gesundheitlichen oder beruflichen Gründe gegeben und ist die unterstützte Person nicht bereit, auf das Motorfahrzeug zu verzichten, wird nach vorheriger schriftlicher Information das Budget der unterstützten Person angepasst. Die Person erhält somit eine um die mit dem Auto verbundenen Kosten reduzierte Sozialhilfeleistung. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten von Dritten übernommen werden, da das Subsidiaritätsprinzip der öffentlichen Sozialhilfe auch gegenüber freiwilligen (zweckgebundenen) Leistungen Dritter gilt. Solche Zuwendungen sind beim Budget als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Motorfahrzeug wird daneben zum Verkehrswert dem übrigen Vermögen zugeordnet. Liegt der geschätzte Wert des Fahrzeuges (unter Berücksichtigung der übr-

gen Vermögenswerte) unter der SKOS-Vermögensfreigrenze, bleibt der Wert des Motorfahrzeuges für die Berechnung des Unterstützungsbudgets bedeutungslos. Die Höhe des Vermögenswerts hat jedoch keinen Einfluss auf die Berücksichtigung der Betriebskosten im Unterstützungsbudget. Das bedeutet, dass auch bei einem Motorfahrzeug mit einem geringen Vermögenswert entsprechende Betriebskosten berücksichtigt werden.

Gelegentliches Benutzen eines Motorfahrzeuges von Dritten

Das gelegentliche Benützen eines fremden Autos stellt allerdings keine unzweckmässige Verwendung von Sozialhilfegeldern dar. Das Fahrzeug muss dabei im Eigentum und Besitz eines Dritten stehen und auch mehrheitlich bzw. überwiegend von der dritten Person gefahren werden. Der zu leistenden Entschädigung stehen unter Umständen geringere Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr gegenüber. In diesem Fall sind keine Anpassungen im Budget notwendig.

Revision der Ausführungsbestimmungen und Merkblatt

Aufgrund des Kürzungscharakters der Massnahme der Anrechnung im Budget als Einkommen und Vermögen sowie zur Verbesserung der Rechtssicherheit ist es angezeigt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. In den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz soll deshalb mit Art. 9a eine neue Bestimmung aufgenommen werden. Wer ein Motorfahrzeug im Eigentum hat oder ein solches – steht es im Eigentum von Dritten – regelmässig benutzt oder besitzt, so werden die Betriebskosten und der Vermögenswert im Budget angerechnet. Dies gilt nicht, sofern die Person aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf das Fahrzeug angewiesen ist. Diesbezüglich ist die Zumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln von Bedeutung.

Mit dem Ziel einer einheitlichen Praxis im Kanton Graubünden wird die neue Bestimmung durch das Merkblatt „Motorfahrzeug und Sozialhilfe“ präzisiert.

Die Regierung beschliesst:

1. Die beiliegende Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz (BR 546.270) wird genehmigt.
2. Mitteilung an die Standeskanzlei zur Publikation im Kantonsamtsblatt und im Bündner Rechtsbuch, an die Gemeinden, an alle Departemente und an das kantonale Sozialamt.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen